



Checkliste zur Gründung einer Alzheimer-Gesellschaft

(Stand 27. Mai 2019)

Präambel

Alzheimer-Gesellschaften sind Selbsthilfeorganisationen, in denen sich vorrangig Angehörige - manchmal auch Menschen mit Demenz selbst - engagieren, um ihre Interessen zu vertreten. Sie setzen sich gemeinsam mit professionellen Helfern für die Verbesserung des Lebens mit Demenz für die betroffenen Menschen und ihre Angehörigen ein.

Mit dieser Checkliste sollen einige Grundsätze, die bei der Gründung einer Alzheimer-Gesellschaft zu beachten sind, vorgestellt werden. Einige Themen sind aber so wichtig, dass sie auch bei schon länger bestehenden Alzheimer-Gesellschaften von Interesse sein können. Diese Checkliste wird gegebenenfalls ergänzt und weiterentwickelt. Wenn Sie Fragen, Anregungen und Kritik haben, zögern Sie nicht, Kontakt zu uns aufzunehmen. Auch wenn es Schwierigkeiten vor Ort gibt, sprechen Sie uns gerne an. Die unten erwähnten Dokumente und Leitsätze finden sich auf der Internetseite der DAIZG (www.deutsche-alzheimer.de) oder im Intranet (siehe Abschnitt 9).

1. Vereinsgründung

Alzheimer-Gesellschaften bilden sich in vielen Fällen aus Selbsthilfegruppen, die nach und nach neben dem Erfahrungsaustausch weitere Aufgaben wie Beratung und Öffentlichkeitsarbeit wahrnehmen. Zur Verstetigung der Arbeit wird dann ein eingetragener Verein gegründet. Für die Gründung eines Vereins benötigt man sieben Personen. Auf einer Gründungsversammlung ist zunächst eine Satzung zu beschließen. Nach der Gründung ist ein Antrag beim Registergericht auf Eintragung zu stellen. Die Rechtsfähigkeit erlangt der Verein erst durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts. Die Vereinssatzung enthält die Verfassung des Vereins. Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein als gesetzlicher Vertreter, ihm obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Die Vertretungsberechtigung kann auf einzelne Vorstandsmitglieder gemäß Satzung beschränkt sein, z.B. auf den 1. und/oder 2. Vorsitzenden.

2. Satzung

Die Deutsche Alzheimer Gesellschaft (DAIZG) hat eine Mustersatzung entwickelt, die örtliche Alzheimer-Gesellschaften für eine Vereinsgründung nutzen können. Abweichungen, die den örtlichen Gegebenheiten angepasst sind, sind möglich. Allerdings sollten die Ziele des Vereins auf jeden Fall mit denen des Gesamtverbandes übereinstimmen. Auch sollten die Satzungen vorsehen, dass im Vorstand mindestens 50%

Angehörige aktiv mitwirken. Nicht empfehlenswert ist es, die Adresse des Vereins in die Satzung zu übernehmen, da jeder Umzug dann eine Satzungsänderung nötig macht. Es reicht aus, den Ort zu benennen, an dem der Verein ansässig ist. In der Satzung sollte zudem festgehalten sein, dass die Mitgliederversammlung Delegierte für die Delegiertenversammlung der Deutschen Alzheimer Gesellschaft zu wählen hat.

3. Gemeinnützigkeit

Die Bedingung für die Aufnahme in die DAIZG ist die Gemeinnützigkeit, die beim örtlichen Finanzamt beantragt werden muss. Seit dem 1. Januar 2013 wird die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit per Verwaltungsakt vom Finanzamt erteilt. Der sogenannte Freistellungsbescheid ist auch deshalb wichtig, weil er dazu ermächtigt, Zuwendungsbestätigungen für Spender auszustellen. Er muss in der Regel unter Vorlage der Tätigkeits- und Finanzberichte alle drei Jahre neu beim Finanzamt beantragt werden.

4. Aufnahme in den Bundesverband

Nach Gründung und Erteilung des Freistellungsbescheides kann die Aufnahme in den Bundesverband beantragt werden. Der Antrag erfolgt formlos. Neben der Satzung muss der Nachweis über die Gemeinnützigkeit und die Mitzeichnung der „Kooperationsleitsätze“ (siehe Abschnitt 5) eingereicht werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist gestaffelt nach der Anzahl der Mitglieder und beträgt derzeit für Mitgliedsgesellschaften mit bis zu 100 Mitgliedern 100 € im Jahr, bei bis zu 200 Mitgliedern 150 €, bei bis zu 300 Mitgliedern 200 € usw. Bei mehr als 500 Mitgliedern beläuft sich der Mitgliedsbeitrag auf 350 € pro Jahr (Stand 5/2019).

5. Kooperationsleitsätze

Die DAIZG hat – wie viele Selbsthilfeorganisationen – schon im Jahr 2001 Leitsätze beschlossen, die die Unabhängigkeit der Alzheimer-Gesellschaften sichern sollen. Im November 2012 hat die Delegiertenversammlung der DAIZG beschlossen, sich den [„Leitsätzen für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen“](#) der BAG Selbsthilfe anzuschließen, so dass deren Mitzeichnung nun für die Aufnahme relevant ist. Mit der Zeichnung der Leitsätze unterwirft man sich auch dem Monitoring-Verfahren der BAG Selbsthilfe, in dem Verstöße untersucht werden.

6. Leitsätze für die Qualität in der Arbeit der Alzheimer-Gesellschaften

Die Mitgliedsorganisationen verpflichten sich mit der Aufnahme, ihre Arbeit – insbesondere in der Beratung, den Angehörigengruppen und in der Öffentlichkeitsarbeit – nach Maßgabe der [Qualitätsleitsätze](#) der DAIZG auszuführen. Die Qualitätsleitsätze wurden in einem gemeinsamen Arbeitsausschuss mit Mitgliedsorganisationen entwickelt und von der Delegiertenversammlung der DAIZG beschlossen.

7. Leitbild

Die DAIZG hat 2005 ein [Leitbild](#) gemeinsam mit ihren Mitgliedsorganisationen entwickelt, das leitend für die Arbeit in den Alzheimer-Gesellschaften sein soll. Hierin wird das

Selbstverständnis der DAIZG und ihrer Mitgliedsgesellschaften formuliert. 2018 wurde das Leitbild aktualisiert und in der Delegiertenversammlung beschlossen.

8. Logo

Mit der Aufnahme in den Bundesverband ist die Nutzung des Logos erlaubt. Dieses darf allerdings nicht abgewandelt und verändert werden. Das Logo kann in verschiedenen Dateiformaten bei der DAIZG angefordert werden. Auch im Intranet stehen diese Dateien zur Verfügung. Die Nutzung des Logos durch Andere, z.B. eigene Mitglieder, ist nicht erlaubt.

9. Intranet

Zur besseren Vernetzung untereinander und zur Unterstützung der Beratungsarbeit gibt es das Intranet der DAIZG, das nur aktiven Mitgliedern der Mitgliedsgesellschaften offen steht. Dort finden sich aktuelle Nachrichten des Dachverbands, eine Mediendatenbank, hilfreiche Materialien, Termine, Mitgliedsprofile und ein Forum zum Austausch. Der Zugang kann bei der Internetbeauftragten der DAIZG, Susanna Saxl, beantragt werden. Mit Hilfe eines Passwortes kann dann das Intranet genutzt werden (Kontakt: susanna.saxl@deutsche-alzheimer.de oder Tel. 030 - 259 37 95 12).

10. Datenschutz

Auch Vereine müssen sich an die DSGVO halten und - wenn personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden - einen Datenschutzbeauftragten benennen. Es empfiehlt sich einen Passus zum Datenschutz in die Satzung aufzunehmen (siehe Mustersatzung).

11. Einhalten von Bildrechten

Bei der Werbung des Vereins, z. B. in Flyern zur Öffentlichkeitsarbeit, werden häufig Fotos verwendet. Dabei muss beachtet werden, dass Fotos nicht ohne vorherige Klärung der Bildrechte genutzt werden dürfen.

12. Versicherungen

Es gibt verschiedene Versicherungen, die Vereine abschließen können, um eine hohe finanzielle Belastung des Vereins im Schadensfall zu vermeiden:

a) Betriebshaftpflichtversicherung:

Mit der Betriebshaftpflichtversicherung sind Personen- und Sachschäden versichert, die während der normalen Vereinstätigkeit entstehen können, z. B. Herunterfallen von Geschirr während einer Vorstandssitzung, Abhandenkommen von Schlüsseln, Mietsachschäden an fremden, gemieteten Räumen. Dabei ist aber zu beachten, dass bestimmte Sachverhalte, z. B. die Versicherung von ehrenamtlichen Helferinnen oder Betreute Urlaube extra versichert werden müssen. Bei der DAIZG existiert eine Sammelversicherung im Bereich Betriebshaftpflichtversicherung (und nur in diesem Bereich), in der man sich mit geringen Beiträgen absichern kann.

Um sich gegen Vermögensschäden in größerem Umfang abzusichern, kann man zusätzlich eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung abschließen.

- b) Inventarversicherung:
Mit dieser Versicherung kann man sich gegen den Verlust des Inventars, z.B. bei Diebstahl schützen.

- c) Unfallversicherung:
Sinnvoll ist die Anmeldung des ehrenamtlichen Vorstandes und sonstiger Funktionsträger (z. B. Rechnungsprüfer) in der gesetzlichen Unfallversicherung. Seit 2005 besteht diese Möglichkeit der freiwilligen Versicherung. Hier liegen die Beiträge bei ca. 3-5 Euro pro Person und Jahr. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins sind als Arbeitnehmer bei der gesetzlichen Unfallversicherung über die Berufsgenossenschaft pflichtversichert.

13. Vergütung von Vorständen/Ehrenamts pauschale

Grundsätzlich sind Mitglieder eines Vereinsvorstandes unentgeltlich tätig. Sie können aber eine Ehrenamts pauschale erhalten, wenn dies in der Satzung ausdrücklich erlaubt ist. Ab dem 1. Januar 2013 **beträgt diese Vergütung 720 € im Jahr.**

14. Finanzierung

Zur Finanzierung einer Alzheimer-Gesellschaft gibt es unterschiedliche Möglichkeiten. Zu Beginn werden die Ausgaben in der Regel über erste Mitgliedsbeiträge bestritten. Spenden und Erbschaften können entgegen genommen werden, benötigen aber in der Regel einen gewissen Vorlauf, weil der Verein erst bekannt sein muss. Über die Selbsthilfeförderung der Krankenkassen (§ 20h SGB V) können Selbsthilfegruppen und -organisationen unterstützt werden. Dafür sind aber Anträge zu stellen. An manchen Orten unterstützen auch die Kommunen die Arbeit. Dies ist jedoch sehr abhängig von den örtlichen Gegebenheiten. Für manche Angebote, z. B. die Durchführung von Schulungskursen – die DAIZG hat dazu Rahmenverträge mit der Barmer GEK und der KKH Allianz abgeschlossen - , bei der Organisation von Betreuungsgruppen und Helferinnenkreise gibt es Refinanzierungsmöglichkeiten über die §§ 45 ff. im Sozialgesetzbuch XI.